



2024-0.684.669-14-A

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat III, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Mag. Thomas Petz, LL.M., und MMag. Martin Stelzl, über die Säumnisbeschwerde von A betreffend seine Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) vom 10.09.2024 wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Das Verfahren wird gemäß § 16 Abs. 1 zweiter Satz Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 147/2024, hinsichtlich der in der Beschwerde vorgebrachten Verletzungen von § 4 Abs. 5 Z 1 bis Z 3, § 10 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 ORF-G sowie § 4 Abs. 1 Z 1, Z 5 und Z 14, § 4 Abs. 3 und Abs. 4 und § 10 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 9 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 116/2023 eingestellt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens und Sachverhalt

Mit Schreiben an die KommAustria vom 10.09.2024, zur Post gegeben am 11.09.2024, brachte A (in Folge: Beschwerdeführer) unter Vorlage von Unterstützungserklärungen eine Beschwerde gegen den ORF (in Folge: Beschwerdegegner) gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b iVm § 4 Abs. 1 Z 1, Z 5 und Z 14, § 4 Abs. 5, § 10 Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7, Abs. 9, § 13 Abs. 1 und 4 und § 16 Abs. 1 ORF-G ein. Die Beschwerde richtete sich gegen die im Rahmen des Programms ORF 2 am 02.08.2024 ausgestrahlte Sendung „Aktuell nach Eins“.

Im Rahmen der Sitzung des gemäß der Geschäftsverteilung der KommAustria zuständigen Senat III am 08.04.2025 wurde der Bescheid zu GZ 2024-0.684.669-11-A, mit welchem über die vorgebrachten Verletzungen von § 4 Abs. 5 Z 1 bis Z 3, § 10 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 ORF-G sowie § 4 Abs. 1 Z 1, Z 5 und Z 14, § 4 Abs. 3 und Abs. 4 und § 10 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 9 ORF-G abgesprochen wurde, beschlossen.

Soweit in der Beschwerde darüber hinaus Verletzungen der Bestimmungen zur kommerziellen Kommunikation behauptet wurden, sind diese Gegenstand eines gesonderten Verfahrens.



Der Bescheid vom 08.04.2025, GZ 2024-0.684.669-11-A, wurde dem Österreichischen Rundfunk sowie dessen Generaldirektor am 14.04.2025 zugestellt. Dem Beschwerdeführer wurde er am 15.04.2025 zugestellt.

Mit Schreiben vom 10.04.2025, am 14.04.2025 zur Post gegeben und am 15.04.2025 bei der KommAustria eingelangt, erhob der Beschwerdeführer Säumnisbeschwerde.

## **2. Beweiswürdigung**

Der zugrundeliegende Sachverhalt ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

## **3. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 16 Abs. 1 VwG VG kann in Verfahren wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG die Behörde innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten den Bescheid erlassen. Wird der Bescheid erlassen oder wurde er vor Einleitung des Verfahrens erlassen, ist das Verfahren einzustellen.

Die Einstellung des Säumnisbeschwerdeverfahrens ist nach der Systematik des § 16 VwG VG von der Verwaltungsbehörde vorzunehmen, weil § 16 Abs. 2 VwG VG die Vorlage der Beschwerde unter Anschluss der Akten (nur) für den Fall vorsieht, dass die Bescheiderlassung von der Behörde nicht nachgeholt wird.

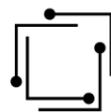
Diese Entscheidung der Behörde, das Verfahren einzustellen, enthält dabei zwar keinen Abspruch über die Berechtigung und Zulässigkeit der Säumnisbeschwerde im Sinne des § 8 VwG VG, weil Voraussetzung für die Einstellung gemäß § 16 Abs. 1 VwG VG ausschließlich der Tatbestand der Bescheiderlassung ist. Es handelt sich jedoch um die Entscheidung der Behörde, im Säumnisbeschwerdeverfahren wegen Erreichung des Rechtsschutzzieles keine weiteren Schritte zu setzen. Wegen der Bedeutung dieser Entscheidung für den Rechtsschutzsuchenden im Säumnisbeschwerdeverfahren kommt eine formlose Einstellung nicht in Betracht (vgl. zuletzt VwGH 17.02.2021, Ra 2020/13/0088 mit Hinweis auf VwGH 19.09.2017, Ro 2017/20/0001).

Da der Bescheid mit Zustellung an den ORF und dessen Generaldirektor am 14.04.2025 erlassen wurde (vgl. hierzu VwGH 25.09.2012, 2008/04/0045, mwN) war das Verfahren gemäß § 16 Abs. 1 VwG VG einzustellen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und



die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2024-0.684.669-14-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 21.05.2025

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)